**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
frischli Milchwerke GmbH, Rehburg-Loccum**

**GAA Hannover v. 17.12.2021 ― H 025404955 / H 20-143 ―**

Die Firma frischli Milchwerke GmbH, Bahndamm 4 in 31547 Rehburg-Loccum, hat mit Schreiben vom 8.10.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Energiezentrale am Standort in 31547 Rehburg-Loccum, Bahndamm 4, Gem. Rehburg, Flur 23, Flurstück 5/1 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist u. a.:

* Aufstockung der bestehenden Energiezentrale um ein Geschoss
* Errichtung des BHKW 2 und des dazugehörigen Abhitzedampfkessels DK 5
* Errichtung der Trafoanlage 13
* Zuordnung des bereits genehmigten DK 4 zur Energiezentrale
* Bestehende Netzersatzanlage (NEA) erhält einen neuen Abgaskanal
* Erhöhung der gesamten Feuerungswärmeleistung (FWL) der Energiezentrale von   
  14,169 MW auf 18,9 MW

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m.   
Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die   
UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Für die räumliche Abgrenzung eines Untersuchungsgebietes wurden die Hauptwirkungspfade herangezogen, d. h. die beim Betrieb der Anlage entstehenden Emissionen (Luftschadstoffe, Schall). Für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde in Anlehnung an die TA Luft ein Untersuchungsgebiet mit dem Radius von 2,4 km gewählt. Dies entspricht der 50-fachen Schornsteinhöhe von 48 m.

Es befinden sich verschiedene Schutzgebiete in diesem Radius um den Anlagenstandort. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (DE 3420-331) grenzt unmittelbar nördlich an den Vorhabenstandort an. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) „Steinhuder Meer“ (DE 3521-401) befindet sich ca. 260 m östlich des Vorhabenstand-ortes. Das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ (NSG HA 00190) befindet sich ca.   
270 m östlich des Vorhabenstandortes. Zudem gibt es mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG) in dem Radius. Das nächstgelegene LSG „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ (LSG NI 00068) grenzt nördlich am Vorhabenstandort an.

Die Feuerungsanlagen halten die geltenden emissionsbegrenzenden Anforderungen nach der TA Luft ein. Mit der notwendigen Einhaltung der vorgegebenen Emissionsbegrenzungen entsprechen die geplanten Anlagen dem Stand der Technik der Emissionsminderung.

Die Emissionsmassenströme von Stickoxiden und Schwefeldioxid unterschreiten die Bagatellmassenströme der TA Luft deutlich. In diesem Fall ist die Ermittlung der Immissionskenngrößen aus der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für diese Luftschadstoffe nicht erforderlich.

Die bestehende Schornsteinhöhe von 48 m ist für das geplante Vorhaben ausreichend. Die Ableitung erfolgt gemäß TA Luft. Es sind keine relevanten Luftschadstoffzusatzbelastungen im Umfeld der Anlage zu erwarten.

Für die geplante Energieversorgungszentrale wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der der schalltechnischen Untersuchung zugrundeliegenden Schallleistungspegel können erheblich negative Auswirkungen auf den Menschen ausgeschlossen werden.

Am Betriebsgelände angrenzend befindet sich sowohl das FFH-Gebiet „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (DE 3420-331) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung Steinhuder Meerbach und Nebengewässer“ (LSG NI 00068). Die Luftschadstoffe sind aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme nicht als möglichen Wirkfaktor anzusehen. Potenzielle Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen sind gemäß Garniel und Mierwald[[1]](#footnote-1) für schallempfindliche Vogelarten ab einem Beurteilungswert von 47 dB(A)nachts möglich. Da die berechneten Schallimmissionswerte in der Nacht bei maximal 30 bis 35 dB(A) liegen, ist unabhängig von der Frage des Vorkommens von schallempfindlichen Vogelarten, in den ausgewiesenen Schutzgebieten davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der benachbarten Schutzgebiete zu erwarten sind.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

1. Siehe Garniel, A. & Mierwald, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. [↑](#footnote-ref-1)